



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Wirksames Klimaschutzprogramm und Anpassungsstrategie  
(Drs. 18/23363)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Bayerisches Klimaschutzprogramm mit verbindlichen Maßnahmen zur Erreichung der in Art. 2 Abs. 1 und 2 genannten Minderungsziele einschließlich verbindlicher Beiträge zu den in Art. 2 Abs. 6 festgelegten Sektorzielen und“

bb) In Nr. 2 werden nach den Wörtern „des Klimawandels“ die Wörter „mit verbindlichen Maßnahmen“ eingefügt.

cc) Im Satzteil nach Nr. 2 wird das Wort „regelmäßig“ durch die Wörter „alle zwei Jahre“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 wird die Satzbezeichnung „<sup>2</sup>“ gestrichen.

c) Die folgenden Abs. 3 bis 8 werden angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Bei der erstmaligen Erstellung des Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie führt die Staatsregierung eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung durch. <sup>2</sup>Das Klimaschutzprogramm und die Anpassungsstrategie werden dem Landtag spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

(4) <sup>1</sup>Im Bayerischen Klimaschutzprogramm werden die gesetzlichen Klimaschutzziele für die verschiedenen Sektoren operationalisiert. <sup>2</sup>Das Klimaschutzprogramm enthält mindestens Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung und Energieeffizienz, zum Ressourcenschutz, zur Kreislaufwirtschaft, zur Verminderung von Treibhausgasemissionen aus Moorböden.

(5) Für den Wärmebereich ist ein verbindliches Wärmegesetz zur Erreichung eines weitgehenden klimaneutralen Gebäudebestands zu entwickeln.

(6) Für den Mobilitätsbereich sind Konzepte zu erarbeiten, um die kosteneffizientesten Pfade zur Erreichung eines weitgehend klimaneutralen Mobilitätssystems sowie die notwendigen Schritte zu seiner Umsetzung zu entwickeln und zu beschreiben.

(7) <sup>1</sup>Die Anpassungsstrategie nach Abs. 1 Nr. 2 enthält mindestens eine Bestandsaufnahme und Prognose über die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels in Bayern sowie Konzepte und Maßnahmen zu den Bereichen Schutz der Gesundheit (Hitzeaktionspläne) einschließlich Schutz vor Hitzebelastung in Städten (insbesondere Erhalt und Ausbau von Grünflächen, Bäumen, Parks, Dachbegrünungen, Frischluftschneisen, Wärmeschutz, Klimatisierung, Beschattung, Regenrückhalt und Regenwasserbewirtschaftung), Schutz, Erhalt und Förderung der bayerischen Wälder, nachhaltiger Hochwasserschutz, Sturzflutmanagement, klimafolgenangepasste Bauleitplanung und Gewässerbewirtschaftung, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Tourismus, Regenrückhalt in der Kulturlandschaft, Renaturierung von Auen und Flusslandschaften. <sup>2</sup>Weiterhin enthält sie Konzepte und Maßnahmen für die Bereiche Katastrophenschutz, Rettungsdienste sowie für den Bereich Pflege und Gesundheit im Rahmen der Klimafolgenanpassung.

(8) Die Staatsregierung wird ermächtigt, Inhalte des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie für verbindlich zu erklären.”

**Begründung:**

**Zu Buchst. a:**

Die bisherige Formulierung des Gesetzes vermeidet klare Aussagen zur Verbindlichkeit der zu treffenden Maßnahmen in einem Klimaschutzprogramm. Um die Wirksamkeit der in dem Programm geregelten Maßnahmen zu gewährleisten, ist eine Orientierung an eigenen, landesspezifischen Sektorzielen notwendig.

**Zu Buchst. b:**

Den kommunalen Gebietskörperschaften kommt beim Klimaschutz und der Klimaanpassung eine große Rolle zu. Deren Aufgaben, Pflichten und daraus resultierenden finanziellen Ansprüche werden in einem gesonderten Artikel dieses Gesetzes geregelt. Eine reine Empfehlung, Klimaschutzprogramme und Anpassungsstrategien aufzustellen, ist hingegen nicht ausreichend.

**Zu Buchst. c:**

Wirkungsvolle Strategien setzen neben einer klaren Zielsetzung einen konkreten Maßnahmenkatalog voraus. Deshalb sollten in Aufgabenfelder für die verschiedenen Bereiche wie Wärme, Mobilität und Klimaanpassung deutlich konkreter beschrieben werden. Zudem ist für eine erfolgreiche Umsetzung der in den Klimaschutzprogramm gefassten Maßnahmen eine intensive Öffentlichkeitsbeteiligung sinnvoll, wie die Erfahrungen vieler Transformationsprozesse zeigen.